

BFK Linz-Land, im Jänner 2024

## **RICHTLINIE DES BEZIRKS-FEUERWEHRKOMMANDOS LINZ-LAND zur Durchführung der Verkehrsreglerausbildung**

Diese Ausbildung ersetzt nicht den LuN-Lehrgang an der OÖ LFS

### **Ausbildungsziel**

Mit Abschluss der Verkehrsreglerausbildung soll der/die TeilnehmerIn befähigt sein, selbständig – nach Auftrag des Einsatzleiters bzw. Anforderung durch die Polizei – den Verkehr auf Straßen zu regeln bzw. Einsatzstellen abzusichern.

**Die nachfolgenden Punkte regeln die Durchführung der Verkehrsreglerausbildung im Bezirk:**

---

## **1. Lehrgangsorganisation:**

---

Die Organisation der Verkehrsreglerausbildung (VerReg) liegt im Zuständigkeitsbereich des Bezirks-Feuerwehrkommandanten.

---

## **2. Anmeldung, Teilnehmerzahl, Teilnehmergebühr:**

---

### **Die Anmeldung zur Verkehrsreglerausbildung (VerReg) erfolgt in syBOS:**

Personal – Anmeldung Lehrgänge (sichtbar mit Beginn der Anmeldezeit – Lehrgangsplan). Unter „Bemerkung Dienststelle“ ist die Führerscheinzahl mit der Bezeichnung der ausstellenden Behörde (z.B.: VerkR23-4567-.../LL, oder 12345678 EF) einzutragen. Eine Führerscheinkopie ist (leserlich) gescannt an das bestellte Administrationspersonal zu übermitteln. Ist das Einscannen nicht möglich, ist eine postalische Sendung erforderlich.

Nach erfolgreicher Übermittlung der Führerscheinkopie wird die/der Teilnehmer/in in syBOS auf „angemeldet“ umgestellt und erst dann ist eine Teilnahme möglich!

Aus organisatorischen Gründen wird der Anmeldeschluss mit 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn festgesetzt. Nachmeldung sind nicht möglich (Überprüfung BH). Für die Durchführung der Verkehrsreglerausbildung (VerReg) müssen mindestens 25 – höchstens 50 TeilnehmerInnen gemeldet sein.

Die Überwachung der Anmeldezahl obliegt dem bestellten Lehrgangsadministrator bzw. Lehrgangsleiter. Die Höhe der Teilnehmergebühr wird jährlich vom Bezirks-Feuerwehrkommando

festgesetzt und ist dem Lehrgangs- / Ausbildungsplan zu entnehmen; der Betrag wird vom Bezirks-Feuerwehrkommando im Einzugsverfahren eingehoben.

Nachmeldungen in syBOS können nur vom beauftragten Organ des BFK durchgeführt werden. Bei Teilnahme von Feuerwehrmitgliedern, die nicht in syBOS angemeldet sind, muss die doppelte Teilnehmergebühr eingehoben werden. Für ErsatzteilnehmerInnen wird keine zusätzliche Teilnehmergebühr verrechnet. Es besteht durch diese Regelung keinerlei Anspruch bzw. Recht auf Nachmeldungen. Aus organisatorischen Gründen werden eingehobene Teilnehmergebühren NICHT rückerstattet.

**Voraussetzungen:**

- Finklehrgang
- Besitz eines gültigen Führerscheines (mindestens der Klasse „B“ – es gilt auch „L 17“)
- Keinerlei körperliche Behinderungen bzw. Gebrechen (die Fähigkeit, längere Zeit auf einem Platz zu stehen, muss gegeben sein.)

Die Teilnahme von Angehörigen der Reserve (bis zum vollendeten 65. Lebensjahr) ist, soweit es ihre gesundheitliche Eignung (ärztliches Attest) erlaubt, möglich.

---

## **4. Lehrgangsleitung und -eröffnung und – betreuung:**

---

Die Lehrgangsleitung obliegt dem vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten zum/zur Lehrgangs- / AusbildungsleiterIn beauftragten Organ; eine Vertretung durch geeignetes Ausbildungspersonal ist möglich.

Die Lehrgangseröffnung wird vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten oder einer Vertretung, gemeinsam mit dem/der LehrgangsleiterIn durchgeführt. Für die Dauer der VerReg-Ausbildung wird vom Bezirks-Feuerwehrkommandanten ein Administrationspersonal eingeteilt. Dieses hat, gemeinsam mit der/dem LehrgangsleiterIn, die Aufnahme der LehrgangsteilnehmerInnen durchzuführen. Weiters hat es die für die Ausbildung erforderlichen Listen anzufertigen.

Der Lehrgangsleiter ist für die rechtzeitige Vorbereitung und für die ordnungsgemäße Durchführung und Administration der VerReg-Ausbildung verantwortlich.

---

## **5. Ausbildungspersonal (Vortrag – Ausbildung):**

---

Für die theoretische Ausbildung sind mindestens zwei geeignete Vortragende der Feuerwehr und ein Organ des Bezirkspolizeikommandos erforderlich; für die praktische Ausbildung sind mind. 3 Ausbilder bei der wechselseitigen Anhaltung und 2 Ausbilder im Bereich der Kreuzung, sowie entsprechendes Personal durch das Bezirkspolizeikommando einzusetzen.

---

## **6. Fahrzeuge und Geräte:**

---

Für die praktische Ausbildung hat das BFKDO (der/die Ausbildungsverantwortliche) zu sorgen, dass ein entsprechendes Löschfahrzeug mit der geeigneten Ausrüstung bereitgestellt ist.

---

## 7. Verpflegung:

---

Ist nicht vorgesehen. Getränke werden im jeweiligen Feuerwehrhaus kostenpflichtig angeboten.

---

## 8. Uniformierung - Bekleidung:

---

### **LehrgangsteilnehmerInnen:**

Einsatzbekleidung laut Dienstbekleidungsordnung (Einsatzanzug, Feuerwehrhelm, Warnweste mit Aufschrift „FEUERWEHR“ und Sicherheitstiefel – Halbschuhe im Lehrsaal)

### **Ausbildungspersonal:**

Einsatzbekleidung laut Dienstbekleidungsordnung (Einsatzanzug, Dienstmütze, schwarze Halbschuhe und für die praktische Ausbildung zusätzlich Schutzjacke und Sicherheitstiefel).

---

## 9. Schlussbemerkung:

---

Die Eintragung in syBOS werden nach Lehrgangsabschluss vom entsprechenden Administrationspersonal durchgeführt.

Die Verkehrsreglerausbildung gilt als Feuerwehrdienst und wird nur dann in syBOS als abgeschlossen eingetragen, wenn die/der Teilnehmer/in während der gesamten Ausbildungsdauer anwesend ist. Ausnahmen werden nur nach Rücksprache mit dem/der LehrgangsleiterIn und Vorlage einer begründeten Bestätigung des Feuerwehrkommandanten gewährt!

Die Befähigung zur Verkehrsregelung, mit den gegebenen Befugnissen, tritt nach Erhalt der Bestätigung ein. Das Mitführen der Bestätigung bzw. Kopie bei Ausübung des Verkehrsregeldienstes entfällt.

---

## 10. Inkrafttreten:

---

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung in syBOS in Kraft. Für allfällige Rückfragen steht ABI Alfred Stummer (alfred.stummer@ff-enns.at) – Tel.: 0676 / 620 85 17 zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen  
Bezirks-Feuerwehrkommandant



Helmut Födermayr  
Oberbrandrat